

Bundesland

Steiermark

Titel

Gesetz vom 1. Juli 2003 über die Pflege und Betreuung in Pflegeheimen
und auf Pflegeplätzen (Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 - StPHG 2003)

Stammfassung: LGBI. Nr. 77/2003 (XIV. GPSStLT RV EZ 947/1 AB EZ 947/5,
IA EZ 341/1 AB EZ 341/34,
IA EZ 394/1 AB EZ 394/12,
IA EZ 473/1 AB EZ 473/10,
IA EZ 668/1 AB EZ 668/8,
IA EZ 758/1 AB EZ 758/7)

Novellen: (1) LGBI. Nr. 77/2005 (XIV. GPSStLT RV EZ 2013/1 AB EZ 2013/6)
(2) LGBI. Nr. 4/2008 (XV. GPSStLT RV EZ 1369/1 AB EZ 1369/4)
(3) LGBI. Nr. 81/2010 (XV. GPSStLT RV EZ 3701/1 AB EZ 3701/5)
(CELEX-Nr. 32006L0054)

Text

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Teil A

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz findet auf Pflegeheime, Pflegeplätze und psychiatrische Familienpflegeplätze Anwendung. (1)
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
 1. familiäre Pflege von haushaltsverbandsangehörigen Personen;
 2. Einrichtungen, deren Betrieb durch das Behindertengesetz, das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz oder das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz geregelt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Pflegeheime sind stationäre Einrichtungen, in denen mehr als vier Personen gepflegt und betreut werden.
- (2) Pflegeplätze sind stationäre Einrichtungen, die eine organisatorische und betriebliche Einheit bilden, in der bis zu vier nicht haushaltsverbandsangehörige Personen im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden. (1)
- (2a) Psychiatrische Familienpflegeplätze sind stationäre Einrichtungen, in denen höchstens zwei Personen betreut und gepflegt werden, die chronisch psychisch krank und/oder geistig behindert sind und die vorwiegend psychiatrischer Betreuung bedürfen. (1)
- (3) Pflegebedürftige Personen sind jedenfalls solche, die ein Pflegegeld nach einem Pflegegeldgesetz beziehen.
- (4) Einem Haushaltsverband angehörig sind Personen, die dort seit mehr als drei Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ehegattinnen/ Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen/eingetragene Partner, Eltern und deren Vorfahren sowie Kinder und deren Nachfahren gelten auch dann als dem Haushaltsverband angehörig, wenn die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts drei Jahre unterschreitet. (3)

§ 3

Ziel

Ziel der nachstehenden Bestimmungen ist es, Interessen, Bedürfnisse und Menschenwürde der Heimbewohner zu achten, die Selbstständigkeit der Heimbewohner in Pflegeheimen zu gewährleisten und auf die Sterbebegleitung und einen würdevollen Tod Rücksicht zu nehmen.

Teil B

Rechtsbeziehungen zwischen Heimbewohner und Heimträger

§ 4

Leistungen der Heimträger und die wesentlichen Vertragsbedingungen (Heimstatut)

(1) Heimträger haben öffentlich zugänglich in schriftlicher Form festzulegen, welche Leistungen sie anbieten und welche rechtlichen Beziehungen zwischen den Heimträgern und den Heimbewohnern entstehen (Heimstatut). Das Heimstatut ist bei Aufnahme schriftlich auszuhändigen.

(2) Das Heimstatut hat jedenfalls zu enthalten:

1. Name, Rechtsform und Sitz des Pflegeheimes;
2. Widmungszweck, insbesondere Angaben über den für die Aufnahme in Betracht kommenden Personenkreis;
3. Angaben über die angebotenen Leistungen im Bereich der Pflege, der sozialen Betreuung und Rehabilitation, über die Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen;
4. Angaben über die Höhe der Tagsätze und deren Veränderung. (1)
5. Vergütung im Abwesenheitsfall;
6. Kündigungsgründe, frist und form;
7. Art und Fälligkeit der Zahlungen;
8. Regelung der Tierhaltung;
9. Angaben über den Betriebsablauf und die Organisation des Heimes (Hausordnung);
10. Angaben über die Reinigung und Pflege der persönlichen Kleidung/Wäsche.

§ 5

Rechte der Heimbewohner

(1) Heimbewohner haben jedenfalls ein Recht auf

1. höflichen Umgang und Anerkennung der Würde und Persönlichkeit, insbesondere der Privat und Intimsphäre;
2. Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
3. Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation;
4. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
5. Abhaltung von Heimbewohnerversammlungen (mindestens einmal jährlich) und die Wahl von Heimbewohnervertretern;
6. Behandlung und Erledigung von Beschwerden;
7. freie Arztwahl;
8. Beiziehung einer hausexternen Beratung;
9. Besuchszeiten außerhalb der Nachtruhezeit und Einräumung der Besuchsmöglichkeit während der Nachtruhezeit in besonders gelagerten Einzelfällen;
10. Mahlzeiten inklusive besonderer Ernährungsformen und Diäten sowie Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen der Pflegeheimbewohner entsprechen. (1)
11. Zugang zu einem Telefon;
12. persönliche Kleidung;
13. Möglichkeit einer angemessenen, individuell gestalteten Einrichtung nach Maßgabe der baulichen Ausgestaltung;
14. Zahlungsbelege für Sonderleistungen;
15. Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen;
16. Aushändigung des Heimstatuts.

(2) Verzichtserklärungen von Heimbewohnern betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 1 sind ungültig.

§ 6

(entfallen) (1)

§ 7

Heimbewohneranwaltschaft

Das Land Steiermark kann eine Pflegeombudsstelle einrichten.

Teil C

Betrieb von Pflegeheimen

§ 8

Personalausstattung, Pflegedienstleitung

- (1) Pflegeheime müssen über ausreichend fachlich qualifiziertes Personal und Hilfspersonal verfügen.
- (2) Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der Heimbewohner und deren Pflegebedarf. Das Ausmaß des Pflegebedarfs ist nach der PflegegeldEinstufung zu beurteilen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über den Personalschlüssel zu treffen.
- (3) Der Träger eines Pflegeheimes hat, sofern er selbst nicht die Ausbildung zur Fachkraft aus dem gehobenen Dienst für Gesundheits und Krankenpflege hat, für den Aufgabenbereich ‚Pflege‘ eine Fachkraft aus dem gehobenen Dienst für Gesundheits und Krankenpflege als Pflegedienstleitung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zu beschäftigen. Für die Pflegedienstleitung ist für den Fall der Abwesenheit (insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung) eine Stellvertretung namhaft zu machen. (1)
- (4) Der Träger eines Pflegeheimes mit mehr als 40 Bewohnern hat für den Aufgabenbereich "Organisation, Qualitätssicherung und Leitung" des Pflegeheimes zusätzlich zur Pflegedienstleitung eine Heimleitung zu bestellen. (1)
- (5) Der Träger eines Pflegeheimes hat dafür zu sorgen, dass jederzeit genügend geeignetes Personal für die Pflege und für den sonstigen Heimbetrieb zur Verfügung steht.
- (6) Die Pflegedienstleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Aufgabenbereich "Pflege" und hat vorzusorgen, dass im Falle ihrer dienstlichen Abwesenheit eine Stellvertretung mit den Aufgaben der Pflegedienstleitung betraut wird.
- (7) Den Mitarbeitern ist die erforderliche berufsbegleitende Fortbildung und Supervision zu ermöglichen.

§ 9

Pflegedokumentation

(1) Über jeden Heimbewohner ist ab dem Tag des Heimeintrittes eine Pflegedokumentation anzulegen.

In dieser ist jedenfalls darzustellen:

1. Stammdaten;
2. Anlass und Datum der Aufnahme;
3. Pflegeanamnese;
4. Pflegediagnose;
5. Pflegeplanung, die mit den Heimbewohnern zu vereinbaren ist;
6. Pflegemaßnahmen;
7. Einstufung nach den Pflegegeldgesetzen;
8. Heimbewohnerwünsche;
9. Aufzeichnungen über die Art der Ernährung.

(2) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhalts ausgeschlossen ist.

(3) Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Heimbewohners zulässig.

(4) Die Dokumentation ist ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 10

Ärztliche Behandlung

(1) Die ärztliche Behandlung muss durch freie Arztwahl ermöglicht werden. Ärztliche Anordnungen sind vom behandelnden Arzt zu paraphieren. Die Durchführung der ärztlichen Anordnungen ist vom Pflegepersonal zu dokumentieren. (1)

(2) Heimbewohner haben das Recht auf ungestörte Gespräche mit dem Arzt.

(3) Die Pflegedienstleitung hat zu gewährleisten, dass ärztliche Hilfe in angemessener Zeit erbracht werden kann.

§ 11

Anforderungen für Neu , Zu und Umbauten

Zur Sicherung der Pflege, Rehabilitation und Betreuung sowie der sozialen Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner haben Pflegeheime folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Standort und Umgebung:

Betreiber von Pflegeheimen haben sicherzustellen, dass den Heimbewohnern die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

2. Heimgröße:

Pflegeheime sind nach dem Kriterium der Überschaubarkeit zu errichten und in familiäre Strukturen zu gliedern.

3. Zimmer:

Alle Zimmer sind mit einer Nasszelle auszustatten; es dürfen nur mehr

Ein und Zweibettzimmer errichtet werden. Die Zimmer der Bewohner sind nach ihrer Eignung zu beurteilen, wobei folgende Richtgrößen einzuhalten sind:

- Einbettzimmer 14 m²
- Zweibettzimmer 22 m²

jeweils ausgenommen die Nasszelle und ein allfälliger Vorraum zur Nasszelle.

Durch geeignete Maßnahmen ist die Wahrung der Privat und Intimsphäre sicherzustellen.

(1)

4. Infrastruktur:

Neben der erforderlichen pflegerischen Infrastruktur sind Räume für Zwecke der Kommunikation und Therapie zu schaffen.

5. Barrierefreiheit:

Pflegeheime sind barrierefrei und rollstuhlgerecht auszustatten.

6. Pflegebad; (1)

7. Maßnahmen zur Sicherheit der Bewohner. (1)

Die Landesregierung kann mit Verordnung zu Z. 1 bis 7 nähere Bestimmungen erlassen. (1)

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

Heimträger und in Pflegeheimen beschäftigtes Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Heimbewohner gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskünfte haben und gilt auch für den Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter. Heimträger sind verpflichtet, das Personal nachweislich auf diese Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. (1)

§ 13

Datenerhebung und Datenverwendung

(1) Die Heimträger sind verpflichtet, der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden auf Verlangen heimbezogene Daten bekannt zu geben: Insbesondere über

1. Bettenbestand,
2. Zahl der Heimbewohner nach Geschlecht, Kostenträger, Herkunftsgemeinde und den jeweiligen Grad der Pflegebedürftigkeit,
3. Belagsveränderungen,

4. Zahl und Beschäftigungsausmaß der Bediensteten und deren Aus und Weiterbildung.

(2) Heimträger haben der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen

- die Aufnahme des Betriebes oder
- die gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, diese Daten zum Zweck der Planung automationsunterstützt zu verarbeiten und zu veröffentlichen.

Teil D

Verfahrensbestimmungen

§ 14

Kontrolle

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt den Bewilligungsbehörden. (1)

(2) Personen, die zur Durchführung der Kontrolle beauftragt sind, ist der uneingeschränkte Zutritt zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen - insbesondere Pflegedokumentation, Dienstpläne und Personalunterlagen - zu ermöglichen. Auf begründetes Verlangen sind Abschriften oder Kopien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen. (1)

(3) Kontrollorgane haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3a) Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so hat die Behörde, außer bei Gefahr in Verzug, dem Heimträger die Behebung dieser Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. (1)

(4) Ergibt eine Kontrolle gemäß Abs. 1, dass die Pflege oder die Betreuung der Heimbewohner nicht hinreichend gewährleistet ist, so hat die Bewilligungsbehörde bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Heimbewohner zu treffen. Wird die Bezirksverwaltungsbehörde als Kontrollbehörde tätig, ist die Landesregierung unverzüglich zu verständigen, wenn Maßnahmen zum Schutz von Heimbewohnern getroffen werden.

(5) Ergibt eine Kontrolle, dass Entziehungstatbestände gemäß § 15 Abs. 7 oder Abs. 9 vorliegen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies der Landesregierung anzuzeigen.

(6) Die Landesregierung kann im Sinne ihrer generellen Aufsichtspflicht oder wenn Bedenken über die ordnungsgemäße Aufsicht zu Tage treten, die Bezirksverwaltungsbehörden zu speziellen Kontrollen und Erhebungen anweisen.

§ 15

Bewilligung und Entzug der Bewilligung

(1) Heime mit Ausnahme jener gemäß Abs. 2 dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde betrieben werden.

(2) Pflegeheime, die von einem Sozialhilfeverband oder einer Gemeinde betrieben werden, sind von der Landesregierung zu bewilligen. (1)

(3) Die Entziehung einer Bewilligung erfolgt durch die Landesregierung.

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn die baulichen, brandschutztechnischen, personellen, hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Pflege und Betreuung erwarten lassen. (1)

(5) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung sind folgende Nachweise vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

1. Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
2. vorgesehene Betreuungs , Pflege und Rehabilitationsmaßnahmen;
3. planliche Darstellung des Raum und Funktionsprogramms;
4. Bekanntgabe der verantwortlichen Heim und Pflegedienstleitung;
5. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes;
6. ein Hygiene Gutachten;
7. schriftliche Erklärung der Baubehörde darüber, dass gegen die Benützung des Gebäudes kein Einwand besteht.

(6) Jede Änderung der dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten Voraussetzungen ist bewilligungspflichtig.

- (7) Die Bewilligung ist gänzlich oder teilweise zu entziehen, wenn
1. die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner, insbesondere deren Pflege, nicht gesichert ist;
 2. die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 und 5, die zur Bewilligung geführt haben, nicht mehr zur Gänze vorliegen;
 3. die verantwortliche Pflegedienstleitung oder deren Stellvertretung nicht täglich Dienst verrichtet bzw. in Rufbereitschaft steht;
 4. die Anzahl und Qualifikation des Pflegepersonals nicht den Vorschriften entspricht;
 5. die im Bewilligungsbescheid festgelegte Höchstzahl der zu betreuenden Personen überschritten wird;
 6. die Einschränkungen, die auf Grund der Beurteilung der Eignung des Pflegeheimes bescheidmäßig festgelegt wurden, nicht eingehalten werden;
 7. wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wird und Verwaltungsstrafen ausgesprochen wurden.
- (8) Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Heimbewohner von der Kontrollbehörde sofort zu treffen.
- (9) Die Bewilligung ist mit sofortiger Wirksamkeit zu entziehen, wenn die Pflege oder Betreuung derart mangelhaft ist, dass daraus Gefahr für Leben und Gesundheit von Heimbewohnern entsteht.
- (10) Die Wirksamkeit des Bewilligungsentzugsbescheides ist unter Berücksichtigung der Interessen der Heimbewohner zu einem angemessenen Zeitpunkt festzusetzen.
- (11) Heimbetreiber haben die im Heimstatut gemäß § 4 Abs. 2 Z. 4 zu treffende Entscheidung schriftlich der Behörde mitzuteilen. Diese Entscheidung ist im Bescheid über die Erteilung einer Bewilligung aufzunehmen.

Teil E

Besondere Bestimmungen für Pflegeplätze

§ 16

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel der nachstehenden Bestimmungen ist es, die Interessen und Bedürfnisse Pflegebedürftiger auf Pflegeplätzen zu beachten sowie die Menschenwürde und Selbstständigkeit dieser Menschen im Rahmen einer familiären Pflege in einem qualitativ einwandfreien Standard zu sichern.
- (2) Ein Pflegeplatzverhältnis wird durch Aufnahme zum Zweck der Pflege und Betreuung im Haushaltsverband des Betreuers begründet.

§ 17

Bewilligung und Entzug der Bewilligung

- (1) Pflegeplätze dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde eingerichtet werden. Die Entziehung einer Bewilligung erfolgt ebenso durch die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung hat zu enthalten:
 1. Name, Geburtsdatum, Adresse des Pflegeplatzanbieters sowie Auszug aus dem Strafregister;
 2. Angaben zur körperlichen und geistigen Eignung für die Tätigkeit;
 3. Anzahl der zu betreuenden Personen.
 4. Nachweis der Ausbildung zum/zur Fachsozialbetreuer/ in mit der Spezialisierung Altenarbeit (A) oder einer gleich qualifizierenden Ausbildung. (1) (2)
 5. Namhaftmachung einer gleichwertigen Vertretung des Pflegeplatzbetreibers für den Fall seiner Abwesenheit, insbesondere wegen Urlaubs oder Krankheit. (1)
- (3) Die Unterbringung hat ausschließlich in Einbett oder Zweibettzimmern zu erfolgen; die Zimmer der Pflegeplatzbewohner sind nach ihrer Eignung zu beurteilen, wobei folgende Richtgrößen einzuhalten sind:
 - Einbettzimmer 14 m²,
 - Zweibettzimmer 22 m².
- (3a) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Z. 1, 2, 7 und 8, sowie der §§ 12 und 13 gelten sinngemäß. Sind Pflegeleistungen zu erbringen, die in den Anwendungsbereich des Gesundheits und Krankenpflegegesetzes fallen, so hat der Pflegeplatzbetreiber, sofern er selbst nicht die erforderliche Qualifikation besitzt, die Erbringung dieser Leistungen durch entsprechend qualifizierte Personen nachzuweisen. (1)

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn die baulichen, brandschutztechnischen, personellen, hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Pflege und Betreuung erwarten lassen. (1)

(5) Die Anzahl der haushaltsfremden Personen, die gepflegt und betreut werden dürfen, reduziert sich um die Zahl jener haushaltsangehörigen Personen, die Pflegegeld beziehen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Pflegeplätze mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. § 14 gilt sinngemäß. (1)

(7) Die Bewilligung ist zu entziehen,

1. wenn die Voraussetzungen, die zur Bewilligung geführt haben, nicht mehr zur Gänze vorliegen oder
2. wenn die Pflege und Betreuung mangelhaft ist, insbesondere dann, wenn daraus Gefahr für Leben oder Gesundheit entsteht.

TEIL E 1 (1)

Besondere Bestimmungen über Pflegeplätze für Bewohner mit besonderem psychiatrischen Pflegebedarf

Psychiatrische Familienpflege

§ 17a (1)

Ziel

Ziel der psychiatrischen Familienpflege ist die Unterbringung chronisch psychisch kranker und/oder geistig behinderter Personen im Rahmen einer familiären Pflege und Integration, der Aufbau und die Förderung persönlicher, lebensechter und emotionaler Beziehungen dieser Personen zur Pflegefamilie und die Sicherstellung einer ihren Bedürfnissen entsprechenden psychiatrischen Betreuung.

§ 17b (1)

Bestimmungen für den Betreiber

(1) Die psychiatrische Familienpflege ist von physischen oder juristischen Personen zu erbringen, die im Sinne des § 17a sicherstellen können,

1. dass mindestens 80 Bewohner auf von ihnen vertraglich herangezogenen und ihrer Kontrolle unterliegenden psychiatrischen Familienpflegeplätzen gepflegt und betreut werden und
2. dass den Bewohnern die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende psychiatrische Betreuung durch fachlich qualifiziertes Personal gewährt wird.

(2) Personen gemäß Abs.1 dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung psychiatrische Familienpflege betreiben.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die personellen, fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten eine ausreichende und den individuellen Bedürfnissen der zu betreuenden Personen entsprechende Qualität und Kontinuität in der psychiatrischen Betreuung sicherstellen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung hat zu enthalten:

1. Angaben über Zahl und Qualifikation des vorhandenen Personals,
2. ein Konzept, insbesondere über die Art und Intensität der psychiatrischen Betreuung, die Kriterien für die Auswahl der psychiatrischen Familienpflegeplätze und Voraussetzungen für die Sicherstellung der erforderlichen Betreuung durch die Familien und
3. eine Liste der psychiatrischen Familienpflegeplätze, bei denen die zu betreuenden Personen untergebracht werden sollen.

(5) Die Betreiber der psychiatrischen Familienpflege haben der Landesregierung jeden Wechsel der von ihnen vertraglich herangezogenen psychiatrischen Familienpflegeplätze anzuzeigen.

(6) Die Betreiber der psychiatrischen Familienpflege gemäß Abs.1 unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat, wenn sie Mängel feststellt, deren Behebung binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist die Bewilligung zu entziehen. Bei Gefahr in Verzug, wenn das Leben oder die Gesundheit der betreuten Personen gefährdet ist, hat die Landesregierung die Bewilligung sofort zu entziehen.

(7) Der Betreiber der psychiatrischen Familienpflege hat im Fall der Entziehung der Bewilligung raschest für eine den Bedürfnissen der Bewohner angemessene Unterbringung und Betreuung zu sorgen.

§ 17c (1)

Kontrolle der psychiatrischen Familienpflegeplätze

Wer einen psychiatrischen Familienpflegeplatz führt, unterliegt der Kontrolle der Landesregierung. Die Landesregierung hat, wenn sie bei der Kontrolle eines psychiatrischen Familienpflegeplatzes feststellt, dass die Betreuung der Bewohner, insbesondere im Hinblick auf die Pflege, Verpflegung, Unterbringung, Körperpflege oder Hygiene, mangelhaft ist, die Behebung der Mängel binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist das Führen des psychiatrischen Familienpflegeplatzes zu untersagen. Bei Gefahr in Verzug, wenn das Leben oder die Gesundheit der Pfleglinge gefährdet ist, hat die Landesregierung das Führen des psychiatrischen Familienpflegeplatzes sofort zu untersagen. Der Betreiber gemäß § 17b hat dafür Sorge zu tragen, dass die auf diesem psychiatrischen Familienpflegeplatz untergebrachten Bewohner raschest auf einem anderen geeigneten psychiatrischen Familienpflegeplatz untergebracht werden.

Teil F

Strafbestimmungen, Rechtsmittel,

Kosten des Verfahrens

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Wer ohne Bewilligung ein Heim betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und den hiezu erlassenen Verordnungen, insbesondere betreffend Personalausstattung, Pflegedokumentation, bauliche und technische Anforderungen, Verschwiegenheits- und Meldepflicht, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000,- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes über Pflegeplätze zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000,- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 19

Widmung von Geldstrafen

Geldstrafen fließen jenen Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz zu, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Verwaltungsübertretung verhängt wurde.

§ 20

Rechtsmittel

(1) Gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde ist das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zulässig.

(2) Gegen die erstinstanzlichen Bescheide der Landesregierung ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(3) Gegen Bescheide in Verwaltungsstrafsachen ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.

(4) Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß § 15 Abs. 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 21

Kosten der Bewilligungsverfahren

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten von Sachverständigen trägt der Antragsteller.

Teil G

Schlussbestimmungen (3)

§ 22

Übergangsbestimmungen für bestehende Heime und Pflegeplätze

(1) Für Heime, die auf Grund des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 108/1994 bewilligt wurden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Drei oder Mehrbettzimmer sind bis längstens 31. Dezember 2013 aufzulösen. Alle Zimmer sind innerhalb dieser Frist gemäß den Bestimmungen des § 11 Z. 3 umzubauen. (1)
2. Für Dreibettzimmer gilt die Frist bis längstens 31. Dezember 2013, wenn eine Raumgröße von mindestens 30 m² (ohne Nasszelle) zur Verfügung steht.
3. Bis längstens 31. Dezember 2013 sind Pflegeheime mit behindertengerechten Pflegebädern mit dreiseitig zugänglichen Badewannen und Hebeeinrichtungen auszustatten.
4. Bis längstens 31. Dezember 2008 sind diese Pflegeheime barrierefrei und behindertengerecht zu gestalten.

(2) Für Pflegeplätze, die auf Grund des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 108/1994 betrieben werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Pflegeplatzbetreiber haben innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes um Bewilligung gemäß § 17 anzusuchen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung dürfen die Pflegeplätze weitergeführt werden.
2. Bis längstens 31. Dezember 2012 haben die Pflegeplatzbetreiber/ innen den Abschluss einer Ausbildung im Sinne des § 17 Abs. 2 Z. 4 nachzuweisen. (2)

§ 22a (1)

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. 77/2005

(1) Betreiber von Pflegeheimen, die auf Grund des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 108/94, betrieben werden, haben binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 77/2005 eine Pflegedienstleitung, deren Stellvertretung und die Heimleitung im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 zu bestellen.

(2) Pflegeheime oder Pflegeplätze, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 77/2005 psychiatrische Familienpflege gewähren und mehr als zwei Personen betreuen und pflegen, können diese Personen weiterbetreuen. Neuaufnahmen sind erst möglich, wenn die gemäß § 2 Abs. 2a festgelegte Höchstzahl der zu betreuenden Personen unterschritten ist.

§ 23

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

Bundesgesetz betreffend Gesundheits und Krankenpflege, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2004. (1)

§ 23a (3)

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 24

In Kraft Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. November 2003, in Kraft.

§ 25

Außer Kraft Treten

Mit In Kraft Treten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 108/1994 außer Kraft.

§ 26 (1)

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Z. 4, § 5 Abs. 1 Z. 10, § 8 Abs. 3 und Abs. 4, § 10 Abs. 1, § 11 Z. 3 und Z. 6, § 12 dritter Satz, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und 4, § 17 Abs. 2 Z. 4, Abs. 4 und 6, § 22 Abs. 1 Z. 1, § 23 Abs. 2, der Entfall des § 6, § 14 Abs. 1 zweiter Satz und die Einfügung des § 2 Abs. 2a, § 11 Z. 7 und des letzten Satzes des § 14 Abs. 3a, des § 17 Abs. 2 Z. 5 und Abs. 3a, der Überschrift zu Teil E 1, des § 17a, § 17b, § 17c und des § 22a durch die Novelle LGBl. Nr. 77/2005 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2. September 2005, in Kraft. (2)

(2) Die Änderung des § 17 Abs. 2 Z. 4, des § 22 Abs. 2 Z. 2 und des § 26 durch die Novelle LGBl. Nr. 4/2008 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 18. Jänner 2008, in Kraft. (2)

(3) Die Änderungen des § 2 Abs. 4 und der Überschrift von Teil G sowie die Einfügung des § 23a durch die Novelle LGBl. Nr. 81/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 25. September 2010, in Kraft. (3)